

Beitragsordnung des Kreissportbund Wittenberg e. V.

KSB



KREISSPORTBUND WITTENBERG E. V.

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Verwendungszweck	2
§ 3 Beitragsfähigkeit	2
§ 4 KSB-Mitgliedsbeitrag	2
§ 5 Zahlung	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 13 der Satzung erhebt der Kreissportbund Wittenberg einen Beitrag von seinen Mitgliedern.

§ 2 Verwendungszweck

Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter und satzungsmäßiger Zwecke.

§ 3 Beitragsfälligkeit

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Bestandserhebung mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres.

Der KSB stellt den Mitgliedsorganisationen den abzuführenden Gesamtjahres-Mitgliedsbeitrag (KSB & LSB) inkl. ARAG-Versicherungsbeitrag im ersten Quartal des laufenden Jahres in Rechnung.

§ 4 KSB-Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt einheitlich 1,00 EUR pro Mitglied für alle ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes.

Für Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr dem KSB beitreten, gilt folgende Regelung:

- erfolgt die Aufnahme bis zum 30.Juni gilt der Jahresbeitrag 1,00 EUR pro Mitglied;
- erfolgt die Aufnahme nach dem 30.Juni ist nur der halbe Jahresbeitrag 0,50 EUR pro Mitglied;

zu entrichten.

Für außerordentliche Mitglieder des Kreissportbundes gemäß § 10 Absatz 6 der aktuell gültigen Satzung ist eine jährliche Pauschale in Höhe von 100,00 EUR nach Rechnungslegung zu bezahlen.

§ 5 Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag wird den Mitgliedsorganisationen im ersten Quartal des laufenden Jahres bzw. bis vier Wochen nach der Neuaufnahme vom KSB in Rechnung gestellt. Die Mitgliedsvereine entrichten den Beitrag per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Kreissportbundes.

Mitglieder, die den Zahlungstermin um zwei Wochen überschritten haben, erhalten eine Zahlungserinnerung.

Für die nicht fristgerechte Abführung der Beiträge an den KSB wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

- 10,00 EUR (1. Mahnung)
- 15,00 EUR (2. Mahnung)
- 20,00 EUR (3. Mahnung)

erhoben.

Sollte danach immer noch keine Zahlung erfolgen, wird auf Beschluss des KSB-Präsidiums ein Ausschlussverfahren beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. eingeleitet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde vom Hauptausschuss am 29.03.2022 beschlossen und tritt mit einfacher Stimmenmehrheit nach der Abstimmung in Kraft.